

Steuernummer des Spezial-Investmentfonds / des Altersvorsorgevermögenfonds / der Anteilklasse

# Anlage ATV

Ausfertigung für das Finanzamt des Anlegers  1 = Ja

Ausfertigung für das Finanzamt des Investmentfonds  1 = Ja

Ausfertigung für den Anleger  1 = Ja

Ausfertigung für den Investmentfonds  1 = Ja

Anlegernummer

Laufende Nummer der Anlage <sup>40</sup>

Name des Anlegers

## Allgemeine Angaben zur Ertragsverwendung

Art der Ertragsverwendung <sup>41</sup>

1 = Zwischenausschüttung  
 2 = Zuflussfiktion aufgrund Veräußerung  
 3 = Schlüsselausschüttung  
 4 = Thesaurierung  
 5 = Teilausschüttung

Zurechnungszeitpunkt bei bilanzierendem Anleger <sup>42</sup>

Anzahl der Anteile des Anlegers zum Zurechnungszeitpunkt <sup>42</sup>

Zuflusszeitpunkt bei nicht bilanzierendem Anleger <sup>43</sup>

Anzahl der Anteile des Anlegers zum Zuflusszeitpunkt <sup>43</sup>

Bei Zwischenausschüttung:  
Datum der Beschlussfassung über die Zwischenausschüttung

Bei Zuflussfiktion aufgrund Veräußerung:  
Die Veräußerung erfolgte nach Ablauf des Geschäftsjahres aber vor der Auszahlung der Ausschüttung für das Geschäftsjahr. <sup>44</sup>

1 = Ja

Anzahl der veräußerten Anteile

## Feststellungen <sup>100</sup>

Gegenüber dem Spezial-Investmentfonds und den Anlegern werden nach § 51 Absatz 1 InvStG (bei Altersvorsorgevermögenfonds: in Verbindung mit § 53 Absatz 3 Satz 1 InvStG) für die vorbezeichnete Ertragsverwendung die nachfolgenden Besteuerungsgrundlagen gesondert und einheitlich festgestellt und dem oben genannten Anleger zugerechnet:

**Feststellungen, wenn der Anleger der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegt und nicht die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG erfüllt**

EUR Ct

Steuerpflichtige Spezial-Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG (Betrag laut Zeile 172)

Für die Steueranrechnung nach § 47 Absatz 1 InvStG maßgebende ausländische Einkünfte (vor Berücksichtigung von Betriebsausgaben nach § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 34c Absatz 1 Satz 4 EStG)

Für die Steueranrechnung nach § 47 Absatz 1 InvStG maßgebende ausländische Steuer

Für den Steuerabzug nach § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 34c Absatz 2 EStG maßgebende ausländische Steuer

Korrekturbetrag nach § 45 Absatz 1 Satz 1 InvStG für die Ermittlung des Gewerbeertrags beim Anleger (vor Berücksichtigung der Korrektur der nach § 44 InvStG nicht abziehbaren Betriebsausgaben)

Nur für Anleger nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 InvStG: Vom Korrekturbetrag nach § 45 Absatz 1 Satz 1 InvStG abzuziehender Betrag gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 InvStG

Korrekturbetrag nach § 45 Absatz 2 InvStG für die Ermittlung des Gewerbeertrags beim Anleger (vor Berücksichtigung der hälftigen Korrektur der nach § 44 in Verbindung mit § 21 InvStG nicht abziehbaren Betriebsausgaben)

**Feststellungen, wenn der Anleger der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt und die Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen hält, aber nicht die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG erfüllt**

Steuerpflichtige Spezial-Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG (Betrag laut Zeile 192)

Für die Steueranrechnung nach § 47 Absatz 1 InvStG maßgebende ausländische Einkünfte (vor Berücksichtigung von Betriebsausgaben nach § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 34c Absatz 1 Satz 4 EStG)

Für die Steueranrechnung nach § 47 Absatz 1 InvStG maßgebende ausländische Steuer

Für den Steuerabzug nach § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 34c Absatz 2 EStG maßgebende ausländische Steuer

Korrekturbetrag nach § 45 Absatz 1 Satz 1 InvStG für die Ermittlung des Gewerbeertrags beim Anleger (vor Berücksichtigung der Korrektur der nach § 44 InvStG nicht abziehbaren Betriebsausgaben)

		EUR	Ct
120	Korrekturbetrag nach § 45 Absatz 2 InvStG für die Ermittlung des Gewerbeertrags beim Anleger (vor Berücksichtigung der hälftigen Korrektur der nach § 44 in Verbindung mit § 21 InvStG nicht abziehbaren Betriebsausgaben)		
<b>Feststellungen, wenn der Anleger der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt und entweder die Spezial-Investmentanteile im Privatvermögen hält oder die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 oder 5 InvStG erfüllt</b>			
121	Steuerpflichtige Spezial-Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG (Betrag laut Zeile 210)		
122	Für die Steueranrechnung nach § 47 Absatz 1 InvStG maßgebende ausländische Einkünfte (nur für einen Anleger, der die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 oder 5 InvStG erfüllt: Vor Berücksichtigung von Betriebsausgaben nach § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 34c Absatz 1 Satz 4 EStG)		
123	Für die Steueranrechnung nach § 47 Absatz 1 InvStG maßgebende ausländische Steuer		
124	Für den Steuerabzug nach § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 34c Absatz 2 EStG maßgebende ausländische Steuer		
125	Nur für einen Anleger, der die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 oder 5 InvStG erfüllt: Korrekturbetrag nach § 45 Absatz 1 Satz 1 InvStG für die Ermittlung des Gewerbeertrags beim Anleger (vor Berücksichtigung der Korrektur der nach § 44 InvStG nicht abziehbaren Betriebsausgaben)		
126	Nur für einen Anleger, der die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 oder 5 InvStG erfüllt: Korrekturbetrag nach § 45 Absatz 2 InvStG für die Ermittlung des Gewerbeertrags beim Anleger (vor Berücksichtigung der hälftigen Korrektur der nach § 44 in Verbindung mit § 21 InvStG nicht abziehbaren Betriebsausgaben)		
<b>Feststellungen, wenn der Anleger der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegt und die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 oder 5 InvStG erfüllt</b>			
127	Steuerpflichtige Spezial-Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG (Betrag laut Zeile 215)		
128	Für die Steueranrechnung nach § 47 Absatz 1 InvStG maßgebende ausländische Einkünfte (vor Berücksichtigung von Betriebsausgaben nach § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 34c Absatz 1 Satz 4 EStG) (Betrag laut Zeile 122)		
129	Für die Steueranrechnung nach § 47 Absatz 1 InvStG maßgebende ausländische Steuer (Betrag laut Zeile 123)		
130	Für den Steuerabzug nach § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 34c Absatz 2 EStG maßgebende ausländische Steuer (Betrag laut Zeile 124)		
131	Korrekturbetrag nach § 45 Absatz 1 Satz 1 InvStG für die Ermittlung des Gewerbeertrags beim Anleger (vor Berücksichtigung der Korrektur der nach § 44 InvStG nicht abziehbaren Betriebsausgaben)		
132	Korrekturbetrag nach § 45 Absatz 2 InvStG für die Ermittlung des Gewerbeertrags beim Anleger (vor Berücksichtigung der hälftigen Korrektur der nach § 44 in Verbindung mit § 21 InvStG nicht abziehbaren Betriebsausgaben) (Betrag laut Zeile 126)		
<b>Feststellungen, wenn der Anleger der beschränkten Einkommensteuerpflicht oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegt</b>			
133	Steuerpflichtige Einkünfte nach § 33 Absatz 3 InvStG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f, Nummer 6 oder 8 EStG sowie nach § 33 Absatz 4 InvStG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 EStG, wenn der Anleger dem Körperschaftsteuergesetz unterliegt und nicht die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG erfüllt		
134	Steuerpflichtige Einkünfte nach § 33 Absatz 3 InvStG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f, Nummer 6 oder 8 EStG sowie nach § 33 Absatz 4 InvStG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 EStG, wenn der Anleger eine natürliche Person ist, die die Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen hält und nicht die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG erfüllt		
135	Steuerpflichtige Einkünfte nach § 33 Absatz 3 InvStG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f, Nummer 6 oder 8 EStG sowie nach § 33 Absatz 4 InvStG in Verbindung mit § 49 Absatz 1 EStG, wenn der Anleger eine natürliche Person ist, die die Spezial-Investmentanteile im Privatvermögen hält, oder wenn der Anleger die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 oder 5 InvStG erfüllt		
<b>Feststellungen, wenn der Anleger ein Investmentfonds oder ein Dach-Spezial-Investmentfonds ohne wirksam ausgeübte Immobilien-Transparenzoption ist</b>			
136	Steuerpflichtige Einkünfte nach § 33 Absatz 2 Satz 1 (gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 4) in Verbindung mit § 6 Absatz 4 oder 5 InvStG		
<b>Feststellungen für die Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen im Geschäftsjahr nach § 49 Absatz 1 Satz 1 InvStG</b>			
137	Veräußerung nach § 2 Absatz 13 InvStG am		
138	Fiktive Veräußerung nach § 52 Absatz 2 InvStG am		
139	Anzahl der veräußerten Anteile	Anzahl der Anteile des Anlegers bis zum Zeitpunkt der Veräußerung	
140	Fonds-Aktienengewinn nach § 48 Absatz 3 InvStG zum Zeitpunkt der Veräußerung		EUR / je Anteil (mindestens zwei Nachkommastellen)
141	Fonds-Abkommensgewinn nach § 48 Absatz 5 InvStG zum Zeitpunkt der Veräußerung		

142	Fonds-Teilfrestellungsgewinn nach § 48 Absatz 6 InvStG zum Zeitpunkt der Veräußerung für Anleger, die dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen und nicht die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG erfüllen		
143	Fonds-Teilfrestellungsgewinn nach § 48 Absatz 6 InvStG zum Zeitpunkt der Veräußerung für natürliche Personen, die die Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen halten und nicht die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG erfüllen		
144	Fonds-Teilfrestellungsgewinn nach § 48 Absatz 6 InvStG zum Zeitpunkt der Veräußerung für natürliche Personen, die die Spezial-Investmentanteile im Privatvermögen halten, und für Anleger, die die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 oder 5 InvStG erfüllen		
<b>Nachrichtliche Angaben</b>			
		EUR	Ct
145	In den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltener Zinsertrag nach § 46 Absatz 1 Satz 1 InvStG für Zwecke des § 4h Absatz 1 EStG (maximal Betrag laut Zeile 34 der Anlage FB) <sup>45</sup>		
146	In den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene Summe der im Geschäftsjahr gezahlten und periodengerecht abgegrenzten inländischen und ausländischen Steuern, vermindert um die erstattete inländische und ausländische Steuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre (Fondseingangsseite) <sup>46</sup>		
147	Auf die ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer gemäß § 50 InvStG einschließlich der bundes- oder landesgesetzlich geregelten Zuschlagsteuern zur Kapitalertragsteuer (Fondsausgangsseite)		
148	Summe der im Geschäftsjahr erfassten Ausgleichszahlungen vom Spezial-Investmentfonds / vom Altersvorsorgevermögenfonds an den Anleger im Zusammenhang mit dem Steuerabzug nach § 50 InvStG <sup>47</sup>		
149	Summe der im Geschäftsjahr erfassten Rückforderungsansprüche des Spezial-Investmentfonds / des Altersvorsorgevermögenfonds gegenüber dem Anleger im Zusammenhang mit dem Steuerabzug nach § 50 InvStG <sup>47</sup>		
<b>Ermittlung der festgestellten Besteuerungsgrundlagen <sup>100</sup></b>			
<b>Ermittlung der steuerpflichtigen Spezial-Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG, wenn der Anleger der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegt und nicht die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG erfüllt</b>			
150	Ausgeschüttete Zurechnungsbeträge nach § 35 Absatz 3 InvStG		
151	Ausgeschüttete Immobilien-Zurechnungsbeträge nach § 35 Absatz 3a InvStG		
152	Ausgeschüttete Absetzungsbeträge nach § 35 Absatz 4 InvStG <sup>48</sup>		
153	Ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre		
154	Ausgeschüttete Substanzbeträge nach § 35 Absatz 5 und 6 InvStG		
155	Ausgeschüttete Erträge nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 35 Absatz 1 InvStG		
156	Ausschüttungsgleiche Erträge nach § 34 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 und 5 InvStG		
157	Spezial-Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG vor Berücksichtigung weiterer Korrekturen (Summe der Beträge laut Zeile 155 und 156)		
158	Davon ab: 95 % der Erträge nach § 42 Absatz 2 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 und 5 Satz 1 KStG (bei Nichterfüllung des § 48 Absatz 2 Satz 1 InvStG: 0 % der Erträge)		
159	Davon ab: 95 % der Veräußerungsgewinne nach § 42 Absatz 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 2 und 3 Satz 1 KStG (bei Nichterfüllung des § 48 Absatz 2 Satz 1 InvStG: 0 % der Gewinne)		
160	Davon ab: 60 % der inländischen Beteiligungseinnahmen nach § 42 Absatz 4 InvStG mit Anspruch des Spezial-Investmentfonds / des Altersvorsorgevermögenfonds nach § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InvStG		
161	Davon ab: Inländische Beteiligungseinnahmen nach § 42 Absatz 4 InvStG ohne Anspruch des Spezial-Investmentfonds / des Altersvorsorgevermögenfonds nach § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InvStG		
162	Davon ab: 20 % der inländischen Immobilienerträge und sonstigen inländischen Einkünfte nach § 42 Absatz 5 InvStG mit Anspruch des Spezial-Investmentfonds / des Altersvorsorgevermögenfonds nach § 42 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InvStG		
163	Davon ab: Inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte nach § 42 Absatz 5 InvStG ohne Anspruch des Spezial-Investmentfonds / des Altersvorsorgevermögenfonds nach § 42 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InvStG		
164	Davon ab: Nach § 43 Absatz 1 InvStG in Verbindung mit einem DBA steuerfreie Einkünfte (ohne Beträge laut Zeile 165) (bei Nichterfüllung des § 48 Absatz 2 Satz 2 InvStG: 0 % der Erträge)		
165	Davon ab: 95 % der nach § 43 Absatz 1 Satz 3 InvStG in Verbindung mit einem DBA steuerfreien Erträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG (bei Nichterfüllung des § 48 Absatz 2 Satz 2 InvStG: 0 % der Erträge)		
166	Davon ab: 80 % der Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Aktienfonds nach § 2 Absatz 6 InvStG (bei Nichterfüllung des § 48 Absatz 2 Satz 3 InvStG: 0 % der Erträge)		
167	Davon ab: 40 % der Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Mischfonds nach § 2 Absatz 7 InvStG (bei Nichterfüllung des § 48 Absatz 2 Satz 3 InvStG: 0 % der Erträge)		

	EUR	Ct
168 Davon ab: 60 % der Investorerträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Immobilienfonds nach § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG (bei Nichterfüllung des § 48 Absatz 2 Satz 3 InvStG: 0 % der Erträge)		
169 Davon ab: 80 % der Investorerträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Auslands-Immobilienfonds nach § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG (bei Nichterfüllung des § 48 Absatz 2 Satz 3 InvStG: 0 % der Erträge)		
170 Davon ab: Steuerfreie Anleger-Abkommensgewinne (bei Nichterfüllung des § 48 Absatz 2 Satz 2 InvStG: 0 % dieser Gewinne) und steuerfreie Anleger-Teilfreistellungsgewinne (bei Nichterfüllung des § 48 Absatz 2 Satz 3 InvStG: 0 % dieser Gewinne) für Anleger, die dem Körperschaftsteuergesetz unterliegen und nicht die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG erfüllen, aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen		
171 Davon ab: Nach § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 34c Absatz 3 EStG abzuziehende ausländische Steuer		
172 Steuerpflichtige Spezial-Investmterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG (Übertrag nach Zeile 108)		
<b>Ermittlung der steuerpflichtigen Spezial-Investmterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG, wenn der Anleger der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt und die Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen hält, aber nicht die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG erfüllt</b>		
173 Ausgeschüttete Zurechnungsbeträge nach § 35 Absatz 3 InvStG		
174 Ausgeschüttete Immobilien-Zurechnungsbeträge nach § 35 Absatz 3a InvStG		
175 Ausgeschüttete Absetzungsbeträge nach § 35 Absatz 4 InvStG <sup>48</sup>		
176 Ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre		
177 Ausgeschüttete Substanzbeträge nach § 35 Absatz 5 und 6 InvStG		
178 Ausgeschüttete Erträge nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 35 Absatz 1 InvStG		
179 Ausschüttungsgleiche Erträge nach § 34 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 und 5 InvStG		
180 Spezial-Investmterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG vor Berücksichtigung weiterer Korrekturen (Summe der Beträge laut Zeile 178 und 179)		
181 Davon ab: 40 % der Erträge nach § 42 Absatz 1 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 EStG (bei Nichterfüllung des § 48 Absatz 2 Satz 1 InvStG: 0 % der Erträge)		
182 Davon ab: 40 % der Veräußerungsgewinne nach § 42 Absatz 1 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 3 Nummer 40 EStG (bei Nichterfüllung des § 48 Absatz 2 Satz 1 InvStG: 0 % der Gewinne)		
183 Davon ab: 60 % der inländischen Beteiligungseinnahmen nach § 42 Absatz 4 InvStG		
184 Davon ab: 20 % der inländischen Immobilienerträge und sonstigen inländischen Einkünfte nach § 42 Absatz 5 InvStG		
185 Davon ab: Nach § 43 Absatz 1 InvStG in Verbindung mit einem DBA steuerfreie Einkünfte (bei Nichterfüllung des § 48 Absatz 2 Satz 2 InvStG: 0 % der Erträge)		
186 Davon ab: 60 % der Investorerträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Aktienfonds nach § 2 Absatz 6 InvStG (bei Nichterfüllung des § 48 Absatz 2 Satz 3 InvStG: 0 % der Erträge)		
187 Davon ab: 30 % der Investorerträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Mischfonds nach § 2 Absatz 7 InvStG (bei Nichterfüllung des § 48 Absatz 2 Satz 3 InvStG: 0 % der Erträge)		
188 Davon ab: 60 % der Investorerträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Immobilienfonds nach § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG (bei Nichterfüllung des § 48 Absatz 2 Satz 3 InvStG: 0 % der Erträge)		
189 Davon ab: 80 % der Investorerträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Auslands-Immobilienfonds nach § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG (bei Nichterfüllung des § 48 Absatz 2 Satz 3 InvStG: 0 % der Erträge)		
190 Davon ab: Steuerfreie Anleger-Abkommensgewinne (bei Nichterfüllung des § 48 Absatz 2 Satz 2 InvStG: 0 % dieser Gewinne) und steuerfreie Anleger-Teilfreistellungsgewinne (bei Nichterfüllung des § 48 Absatz 2 Satz 3 InvStG: 0 % dieser Gewinne) für natürliche Personen, die die Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen halten und nicht die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 und 5 InvStG erfüllen, aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen		
191 Davon ab: Nach § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 34c Absatz 3 EStG abzuziehende ausländische Steuer		
192 Steuerpflichtige Spezial-Investmterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG (Übertrag nach Zeile 115)		
<b>Ermittlung der steuerpflichtigen Spezial-Investmterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG, wenn der Anleger der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt und entweder die Spezial-Investmentanteile im Privatvermögen hält oder die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 oder 5 InvStG erfüllt</b>		
193 Ausgeschüttete Zurechnungsbeträge nach § 35 Absatz 3 InvStG		

	EUR	Ct
194	Ausgeschüttete Immobilien-Zurechnungsbeträge nach § 35 Absatz 3a InvStG	
195	Ausgeschüttete Absetzungsbeträge nach § 35 Absatz 4 InvStG <sup>48</sup>	
196	Ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	
197	Ausgeschüttete Substanzbeträge nach § 35 Absatz 5 und 6 InvStG	
198	Ausgeschüttete Erträge nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 35 Absatz 1 InvStG	
199	Ausschüttungsgleiche Erträge nach § 34 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 und 5 InvStG	
200	Spezial-Investmterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG vor Berücksichtigung weiterer Korrekturen (Summe der Beträge laut Zeile 198 und 199)	
201	Davon ab: 60 % der inländischen Beteiligungseinnahmen nach § 42 Absatz 4 InvStG	
202	Davon ab: 20 % der inländischen Immobilienerträge und sonstigen inländischen Einkünfte nach § 42 Absatz 5 InvStG	
203	Davon ab: Nach § 43 Absatz 1 InvStG in Verbindung mit einem DBA steuerfreie Einkünfte (bei Nichterfüllung des § 48 Absatz 2 Satz 2 InvStG: 0 % der Erträge)	
204	Davon ab: 30 % der Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Aktienfonds nach § 2 Absatz 6 InvStG (bei Nichterfüllung des § 48 Absatz 2 Satz 3 InvStG: 0 % der Erträge)	
205	Davon ab: 15 % der Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Mischfonds nach § 2 Absatz 7 InvStG (bei Nichterfüllung des § 48 Absatz 2 Satz 3 InvStG: 0 % der Erträge)	
206	Davon ab: 60 % der Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Immobilienfonds nach § 2 Absatz 9 Satz 1 InvStG (bei Nichterfüllung des § 48 Absatz 2 Satz 3 InvStG: 0 % der Erträge)	
207	Davon ab: 80 % der Investmenterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG aus Auslands-Immobilienfonds nach § 2 Absatz 9 Satz 2 InvStG (bei Nichterfüllung des § 48 Absatz 2 Satz 3 InvStG: 0 % der Erträge)	
208	Davon ab: Steuerfreie Anleger-Abkommensgewinne (bei Nichterfüllung des § 48 Absatz 2 Satz 2 InvStG: 0 % dieser Gewinne) und steuerfreie Anleger-Teilfreistellungsgewinne (bei Nichterfüllung des § 48 Absatz 2 Satz 3 InvStG: 0 % dieser Gewinne) für natürliche Personen, die die Spezial-Investmentanteile im Privatvermögen halten, und für Anleger, die die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 oder 5 InvStG erfüllen, aus der Veräußerung von Ziel-Spezial-Investmentanteilen	
209	Davon ab: Nach § 47 Absatz 4 Satz 1 InvStG in Verbindung mit § 34c Absatz 3 EStG abzuziehende ausländische Steuer	
210	Steuerpflichtige Spezial-Investmterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG (Übertrag nach Zeile 121)	
	<b>Ermittlung der steuerpflichtigen Spezial-Investmterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG, wenn der Anleger der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegt und die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 oder 5 InvStG erfüllt</b>	
	- Die Angaben in den Zeilen 193 bis 209 gelten entsprechend für den Anleger, der der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht unterliegt und die Voraussetzungen nach § 20 Absatz 1 Satz 4 oder 5 InvStG erfüllt. -	
211	Betrag laut Zeile 210	
212	Davon ab: 40 % der inländischen Beteiligungseinnahmen nach § 42 Absatz 4 InvStG ohne Anspruch des Investmentfonds nach § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InvStG	
213	Davon ab: 80 % der inländischen Immobilienerträge und sonstigen inländischen Einkünfte nach § 42 Absatz 5 InvStG ohne Anspruch des Spezial-Investmentfonds / des Altersvorsorgevermögenfonds nach § 42 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 InvStG	
214	Davon ab: Nach § 43 Absatz 1 Satz 3 InvStG in Verbindung mit einem DBA steuerfreie Erträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 EStG (bei Nichterfüllung des § 48 Absatz 2 Satz 2 InvStG: 0 % der Erträge)	
215	Steuerpflichtige Spezial-Investmterträge nach § 20 Absatz 1 Nummer 3a EStG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Nummer 1 und 2 InvStG (Übertrag nach Zeile 127)	